

Reglement betreffend Projekt Westwind

Die Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung von Bümpliz / Bethlehem / Bottigen / Riedbach hat an ihrer Versammlung vom 21. September 2005 folgendes Reglement erlassen, revidiert am 20. März 2013:

Art. 1

Der Stadtteil VI bietet ein vielfältiges und durch verschiedene Kulturen geprägtes urbanes Umfeld. Das Gebiet hat zudem viele Elemente seiner einst dörflichen Struktur erhalten können. Auf diesen Grundlagen aufbauend will das Projekt "Westwind" Kunstpädagogik auf unkomplizierte und niederschwellige Art und Weise der heranwachsenden Generation und ihren Familien anbieten und dabei integrativ wirken.

Das Projekt Westwind wird in der Überzeugung umgesetzt, dass kreatives Wirken das Selbstvertrauen jenseits von sprachlichen, sozialen und kulturellen Barrieren fördert. Durch gemeinsame Denk- und Vernetzungsarbeit mit interessierten Organisationen, Verwaltung und Privaten sollen vorhandene schulische, andere öffentliche und private Angebote gestärkt bzw. ergänzt und zu einem Kulturraum ausgebaut werden, der dem ganzen Stadtteil VI zur Verfügung steht, Brücken baut und Jugendliche ein Stück auf ihrem Weg begleitet und fördert.

Gemäss Art. 2 der Statuten bezweckt der Verein zur Förderung von Bümpliz / Bethlehem / Bottigen / Riedbach in kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht die Förderung der Identität der Bewohnerschaft mit dem alten Gemeindegebiet (heutiger Stadtteil VI).

Dieser Zweckbestimmung folgend, übernimmt der Verein das Patronat über das Projekt Westwind und schliesst mit der Stadt Bern einen Leistungsvertrag ab.

Alle Aktivitäten des Projekts Westwind werden mit Wirkung ab 1. Oktober 2005 über den Verein abgewickelt.

Art. 2

Für die Umsetzung des Projekts Westwind wird nach Massgabe des vorliegenden Reglements die Steuergruppe Westwind eingesetzt. Die Steuergruppe Westwind besteht aus fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung des Vereins für zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Die Steuergruppe konstituiert sich selbst, wobei sie aus ihrer Mitte den Präsidenten / die Präsidentin zu bestimmen hat.

Art. 3

Die Steuergruppe versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Mitglieder der Steuergruppe können die Einberufung einer Sitzung verlangen, welche innerhalb der zwei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Steuergruppe hat schriftlich, in der Regel 10 Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Jede Sitzung der Steuergruppe, die ordentlich einberufen wurde, ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Steuergruppe fasst ihre Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.

Die Steuergruppe kann ihre Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Die Mitglieder der Steuergruppe Westwind arbeiten unentgeltlich.

Art. 4

Die Steuergruppe Westwind hat folgende Aufgaben:

- Umsetzung Leistungsvertrag
- Gesamtprojektleitung
- Mittelbeschaffung und Verwaltung
- PR nach aussen (in Zusammenarbeit mit anderen Organen des Vereins)
- Ernennung und Abberufung der Koordinationsstelle
- Auswahl und Mittelzuteilung an Projekte im Rahmen des durch den Vorstand des Vereins genehmigten Budgets
- Anträge an den Vorstand des Vereins

Die Steuergruppe Westwind hat dem Vorstand des Vereins das Jahresbudget und das Tätigkeitsprogramm zur Genehmigung zu unterbreiten.

Im Jahresbudget hat die Steuergruppe nachzuweisen, dass die Gesamtausgaben vollumfänglich finanziert sind. Soweit im Zeitpunkt der Vorlage des Jahresbudgets betreffend einzelner Teilprojekte die Finanzierung noch nicht vollumfänglich nachgewiesen werden kann, hat die Genehmigung durch den Vorstand später zu erfolgen.

Solange wie die Genehmigung durch den Vorstand nicht erfolgt ist, darf das entsprechende Teilprojekt nicht umgesetzt werden.

Die Mitglieder der Steuergruppe sind für den Verein nicht zeichnungsberechtigt. Die Rechnungsführung und die Bezahlung der jeweiligen Rechnungen obliegen dem Vorstand des Vereins. Die Steuergruppe bestimmt aus ihrer Mitte ein Mitglied, welches jede Rechnung mit einem Visum zu versehen hat. Im Visum ist zu bestätigen, dass die Ausgabe bei der rollenden Überprüfung im Rahmen des genehmigten Jahresbudgets liegt.

Art. 5

Die Steuergruppe setzt einen Koordinator / eine Koordinatorin als Leiter / Leiterin der Koordinationsstelle ein. Die Koordinationsstelle hat folgende Aufgaben:

- Sensibilisierung / Öffentlichkeitsarbeit vor Ort
- Kontaktpflege, Vernetzung
- Erarbeiten Agenda der Projektaktivitäten
- Ideenentwicklung zu Handen der Steuergruppe

Das Pflichtenheft betreffend Koordinationsstelle ist durch den Vorstand des Vereins zu genehmigen.

Art. 6

Teilprojekte können durch die Steuergruppe organisatorisch und operativ an Dritte zur selbstständigen Abwicklung übertragen werden.

Derartige Teilprojekte sind im Tätigkeitsprogramm ebenfalls aufzuführen und im Jahresbudget ist die externe Finanzierung auszuweisen.

Gegenüber dem Verein ist auch in diesen Fällen die Steuergruppe verantwortlich.

Bern, den 23. März 2013



Margrith Beyeler
Präsidentin